

Bundesverdienstkreuz am Bande für BDIZ/EDI-Ehrenmitglied Prof. Brinkmann

Nachdem er im vergangenen Jahr vom BDIZ/EDI für seine Verdienste um die Implantologie und die Arbeit des Verbandes mit der ersten der neu geschaffenen Ehrenmedaille des BDIZ/EDI ausgezeichnet worden war, erhält des Ehrenmitglied des Verbandes, Prof. Dr. h. c. Egon L. W. Brinkmann, nun auch das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Verliehen wurde es durch den Bundespräsidenten, Dr. Dr. h. c. Johannes Rau, über-

reicht wird die Ehrung am 22. Januar 2004 im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Oldenburg durch den Oberbürgermeister. Prof. Brinkmann ist es zu verdanken, dass die Implantologie in die zahnärztliche Praxis Einzug gehalten hat. Er hat die Wissenschaft und vor allem die Praxis mit unzähligen Beiträgen beeinflusst und mit der Gründung des BDIZ im Jahr 1989 und dem Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie die Berufspolitik forciert. Aus dem ehemaligen aus 18 Gründungsmitgliedern bestehenden Verband hat sich ein auf europäischer Ebene agierender Verband mit derzeit fast 2.600 deutschen Mitgliedern entwickelt.

„Ausbildungsabgabe wäre widersinnig und kontraproduktiv“

Der BZÄK-Präsident Dr. Dr. Jürgen Weitkamp verweist auf positive Entwicklung bei neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zur Zahnmedizinischen Fachangestellten. „Trotz der angespannten volkswirtschaftlichen Lage hat die deutsche Zahnärzteschaft mit den jüngsten Ausbildungszahlen bewiesen, dass

sie nicht am falschen Ende, also zu Lasten unserer Jugend, spart. Und das, obwohl Nullrunde und andere Vorgaben der Gesundheitspolitik alles andere als investitionsfördernd wirken“, erklärt Weitkamp zu den aktuellen Regierungsplänen über eine Ausbildungsabgabe. Eine solche Abgabe sei der Beginn der Zerstörung des dualen Ausbildungssystems. Der für den Bereich Ausbildung zuständige Vize-Präsident der BZÄK, Dr. Dietmar Oesterreich, verweist in diesem Zu-

sammenhang auf die positive Entwicklung bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zur Zahnmedizinischen Fachangestellten im Jahr 2003. Bis zum Stichtag 30. September seien bundesweit 14.216 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen worden, das entspricht einer leichten Zunahme um 0,42 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr (14.156 Neuverträge) und bedeutet eine Stabilisierung auf dem Niveau der vergangenen vier Jahre.

GemBA: Erster entscheidender Schritt!

Dr. Rainer Hess soll unparteiischer Vorsitzender des GemBA werden. Darauf haben sich Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen (GKV), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), dem Träger des Gemeinsamen Bundesausschusses von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen geeinigt. Mit der Herstellung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GemBA) wurde der erste Schritt zur gemeinsamen Selbstverwaltung gemacht.

Die Träger des Gemeinsamen Bundesausschusses von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen (GemBA) haben sich auf die personelle Besetzung des GemBA geeinigt. Als weitere unparteiische Mitglieder werden Dr. Erhard Effer und Prof. Dr.

med. Norbert Schmacke in das ehrenamtliche Gremium berufen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ersetzt nach den neuen Regelungen des GMG ab dem 1. Januar 2004 die bisherigen Normsetzungsgremien der gemeinsamen Selbstverwaltung. Ihm obliegt insbesondere die Konkretisierung des Leistungsangebotes der GKV und die Vorgabe von Anforderungen an die Qualitätssicherung.

Um die Arbeitsfähigkeit dieses für die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung in Deutschland wichtigsten Gremiums sicherzustellen, sind des Weiteren Stellvertreter für die Unparteiischen zu benennen. Der GemBA ist durch das GMG ab dem 01.01.2004 errichtet, einer gesonderten Gründungsvereinbarung bedarf es nicht. Die Spitzen der Selbstverwaltung der Leistungserbringer und Krankenkassen haben laut Gesetz die Besetzung vorzunehmen; erfolgt bei der Besetzung keine Einigung, entscheidet das BMG.

Übersicht über Aufgaben und Zusammensetzung des GemBA

- GemBA – Allgemeines Plenum: Verfahrens- und Geschäftsordnung sowie Angelegenheiten des Ausschusses 9 GKV-Vertreter, 4 DKG, 1 KZBV, 3 Neutrale
- GemBA – Koordinierungsaufgaben: Richtlinien nach § 116b Abs. 4 (ambulante Behandlung im Krankenhaus), Entscheidungen nach § 137b (Förderung Qualitätssicherung in der Medizin), Empfehlungen nach § 137f (Disease-Mana-

gement-Programme, bisher vom Koordinierungsausschuss wahrgenommen) 9 GKV-Vertreter, 4 DKG, 5 KBV, 3 Neutrale

- GemBA – Ambulante Versorgung: Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 (bisher Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen) 9 GKV-Vertreter, 9 KBV, 3 Neutrale
- GemBA – Zahnmedizinische Versorgung: Richtlinien nach § 56 Abs. 1, nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, nach § 136 Abs. 2 Satz 3 sowie nach § 136b (bisher Bundesausschuss Zahnärzte und Krankenkassen) 9 GKV-Vertreter, 9 KZBV, 3 Unparteiische

- GemBA – Stationäre Versorgung: Richtlinien nach § 137c (bisher Ausschuss Krankenhaus) 9 GKV-Vertreter, 9 DKG, 3 Neutrale
- GemBA – Psychotherapeutische Versorgung: Voraussichtlich ebenfalls 9 GKV-Vertreter, 9 KBV und 3 Neutrale

Patientenvertreter im GemBA: Hinzu kommen jeweils neun Patientenvertreter, Voraussetzung für deren Benennung ist eine Rechtsverordnung, die das des BMGs vorbereitet.